



Österreichkatalog

FAIRE VERGABEN sichern Arbeitsplätze!

Arbeitsunterlage

11. November 2014

www.faire-vergaben.at



Eine **Sozialpartner-Initiative** von
3 Fachgewerkschaften, 12 Bundesinnungen
und 2 Fachverbänden

- | Gewerkschaft BAU-HOLZ |
- | Gewerkschaft PRO-GE |
- | Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier |

- | Bundesinnung Bau |
- | Bundesinnung Bauhilfsgewerbe |
- | Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler |
- | Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker |
- | Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker |
- | Bundesinnung Holzbau |
- | Bundesinnung der Maler und Tapezierer |
- | Bundesinnung der Metalltechniker |
- | Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter |
- | Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker |
- | Bundesinnung der Steinmetze |
- | Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe |

- | Fachverband der Bauindustrie |
- | Fachverband Steine-Keramik |

- sowie ...
- | Arbeitsgruppe Grenzlandkonflikte |
- | Güteschutzverband für Bewehrungsstahl |
- | Heid Schiefer Rechtsanwälte |

www.faire-vergaben.at

Inhalt

1.	Vorwort und Gliederung	4
2.	Muster-Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen	6
2.1	Transparenzpflicht bei Subvergaben und Vorgabe von „Kernleistungen“	6
2.2	Einschränkung von Subsubvergaben	9
2.2.1	Generelles Verbot von Subsubvergaben über 2% Schwellenwert (Variante 1)	10
2.2.2	Zulässigkeit von Subsubvergaben bei voller Transparenz (Variante 2)	11
2.3	Eignungskriterium – Mindestumsatz (je Geschäftsjahr)	12
2.4	Eignungskriterium – Bonität	13
2.5	Kostendeckende Angebote (vertiefte Angebotsprüfung)	14
2.6	Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen	15
3.	Muster-Zuschlagskriterien	17
3.1	Zuschlagskriterium – Reaktionszeit	17
3.2	Zuschlagskriterium – Qualitätsausarbeitungen	19
3.3	Hinweise zur Bewertung von Zuschlagskriterien	23
4.	Ausführungsbedingung „Lehrlingsausbildung“	25

1. **Vorwort und Gliederung**

Seit geraumer Zeit wird es für regionale Klein- und Mittelbetriebe in Österreich immer schwieriger, den Zuschlag bei öffentlichen Bauausschreibungen zu erlangen. Gründe dafür sind das in der Praxis angewandte Billigstbieterprinzip, die Aktivitäten von Scheinfirmen, Lohn- und Sozialdumping und dahingehend fehlende gesetzliche Regelungen, welche die Chancengleichheit im Wettbewerb wiederherstellen.

Aus diesem Grund haben sich die **Sozialpartner im Rahmen der Initiative „Faire Vergaben sichern Arbeitsplätze!“** entschlossen, Kriterien bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen zu entwickeln, die dem Gedanken des Bestbieterprinzips Rechnung tragen. Diese Kriterien sollen sowohl dem Interesse der Bieter als auch jenem der Auftraggeber gerecht werden. In diesem Sinne wurden Eignungs- und Zuschlagskriterien samt vertragsrechtlichen Bestimmungen entwickelt, die eine Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte, beispielsweise Reaktionszeit sowie die Beschäftigung von Lehrlingen und/oder älteren Arbeitnehmern, erlauben. Darüber hinaus sollen auch „Kettenbeauftragungen“ eingeschränkt werden, vor allem, um Lohn- und Sozialdumping zu verhindern.

Die gegenständlichen, im Rahmen der Initiative „Faire Vergaben sichern Arbeitsplätze!“ erarbeiteten und sozialpartnerschaftlich abgestimmten **beispielhaften Muster-Ausschreibungsbestimmungen** und Muster-Vertragsbestimmungen sollen daher eine gezielte Auftragsvergabe an seriös kalkulierende Unternehmer erleichtern und die Berücksichtigung von Qualitätsaspekten bei der Vergabe von öffentlichen Bauleistungen verstärken. Darüber hinaus steht es dem Auftraggeber auch weiterhin frei, Einzelgewerkvergaben gemäß den sogenannten „Losregelungen“ des BVergG zu vergeben.

Im Folgenden werden zunächst Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen zur Stärkung von Eigenleistungen des Auftragnehmers (sogenannte „Kernleistungen“) samt Offenlegung des konkret eingesetzten Subunternehmernetzwerkes (**Punkt 2.1**) sowie Regelungen gegen ungewünschte „Kettenbeauftragungen“ (**Punkt 2.2**) vorgeschlagen. Danach erfolgen Vorschläge für Eignungskriterien betreffend „Mindestumsatz“ (**Punkt 2.3**) und Bonität (**Punkt 2.4**). Diese werden

durch Bestimmungen zur „vertieften Angebotsprüfung“ (**Punkt 2.5**) und zum Ausschluss von Bietern bei Verstößen gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften (**Punkt 2.6**) abgerundet. Unter **Punkt 3** erfolgen sodann Vorschläge für „Muster-Zuschlagskriterien“, wie zB „Reaktionszeit“ (**Punkt 3.1**) und „Qualitätsausarbeitungen“ (**Punkt 3.2**) sowie allgemeine Hinweise zur Bewertung von Zuschlagskriterien (**Punkt 3.3**). Alternativ zu qualitätsbezogenen Zuschlagskriterien können auch sogenannte „Ausführungsbedingungen“ vorgesehen werden, also vertragliche Regelungen zur Berücksichtigung insbesondere von sozialen Kriterien (siehe **Punkt 4** zur „Lehrlingsausbildung“).

Der „Österreichkatalog“ ist in seiner gegenständlichen Fassung das Ergebnis zahlreicher Expertengespräche auf Sozialpartnerebene unter steter Berücksichtigung des Rücklaufes der öffentlichen Hand. Er ist daher kein „starres“ Regelwerk, sondern lebt – auch in seinen zukünftigen Weiterentwicklungen – von der laufenden Diskussion zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmerseite zur Verbesserung des öffentlichen Vergabewesens im Baubereich. Die im „Österreichkatalog“ vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht abschließend. Es gibt sicherlich noch eine Fülle weiterer Möglichkeiten hin zur „fairen Vergabe“, die von den Verfassern gerne aufgenommen werden.

2. **Muster-Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen**

In der Folge werden einzelne Bestimmungen für Ausschreibungen und die – soweit erforderlich – zugehörigen Vertragsbestimmungen angeführt, welche im Zuge einer „fairen Vergabe“ von Bedeutung sind. Vorgeschlagene Mustertexte sind zur besseren Übersicht *kursiv und rot* gehalten. Vom Auftraggeber individuell festzulegende Teile (zB Beilagennummerierungen) sind grau hinterlegt markiert. Gesetzesverweise beziehen sich auf das Bundesvergabegesetz 2006 idF BGBl I Nr 128/2013 (in der Folge „**BVergG**“). Die Vorschläge richten sich primär an **klassische öffentliche Auftraggeber** gemäß § 3 BVergG (Sektorenauftraggeber gemäß §§ 163 ff BVergG verfügen über einen größeren gesetzlichen Spielraum; sie könnten sich daher ebenfalls an die Vorschläge halten).

2.1 **Transparenzpflicht bei Subvergaben und Vorgabe von „Kernleistungen“**

Nach der aktuellen EU-Vergaberichtlinie für klassische öffentliche Auftraggeber (Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge) gibt es keine zwingenden Subunternehmensnennungen vor Zuschlag, sondern nur das Recht des Auftraggebers, dies in der Ausschreibung zu verlangen. § 83 BVergG verschärft diese Regelung und sieht vor, dass sich der Auftraggeber zumindest die „wesentlichen“ Subunternehmer von den Bietern benennen lassen muss (Abs 2). Davon umfasst sind jedenfalls solche Subunternehmer, die für die Eignung des Bieters erforderlich sind.

Es steht dem Auftraggeber gemäß § 83 BVergG allerdings frei, sich darüber hinaus auch alle „unwesentlichen“ Subunternehmer benennen zu lassen, mithin das **gesamte Subunternehmer-Netzwerk** des Auftragnehmers im Auftragsfall. Dies schmälert nicht die Möglichkeit für den Bieter, mehrere Subunternehmer für einen Leistungsteil in seinem Angebot zu benennen. Die Offenlegung des Subunternehmer-Netzwerkes (samt anschließender Prüfung durch den Auftraggeber, zumindest im Hinblick auf den präsumtiven Zuschlagsempfänger) ist ein geeignetes Mittel, um „faire Vergaben“ zu fördern. Von der Offenlegungspflicht können allerdings Subaufträge im kleinen Rahmen ausgenommen werden, damit eine für die Auftragsausführung notwendige Flexibilität des Auftragnehmers gewährleistet ist.

Muster-Ausschreibungsbestimmung „Subunternehmerbenennung“:

Der Bieter hat in seinem Angebot alle Teile des Auftrages (dh nicht nur die „wesentlichen“ iSd § 83 BVergG), die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Dies gilt auch, sofern der Subunternehmer für den Nachweis der Befugnis oder der finanziellen/wirtschaftlichen bzw technischen Leistungsfähigkeit nicht zwingend erforderlich ist („nicht erforderlicher Subunternehmer“). Für jeden einzelnen Subunternehmer ist dessen Person genau zu bezeichnen, der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben (Beilage .[vom Auftraggeber festzulegen]) sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit des Subunternehmers vorzulegen (Beilage .[vom Auftraggeber festzulegen]). Von der Offenlegungspflicht für „nicht erforderliche Subunternehmer“ sind Subaufträge hinsichtlich jener Subunternehmer befreit, deren jeweiliger kumulierter Leistungsanteil nicht mehr als 2% des Gesamtauftragswertes beträgt.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit gemäß den §§ 72 und 73 BVergG besitzt.

Muster-Vertragsbestimmung „Subunternehmerwechsel“ (Variante 1):

Ein Wechsel des benennungspflichtigen Subunternehmers oder die Hinzuziehung eines neuen benennungspflichtigen Subunternehmers ist nach der Zuschlagserteilung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und darüber hinaus nur dann zulässig, wenn ein sachliches Erfordernis für den Wechsel besteht. Im Übrigen wird der Auftraggeber einem Wechsel des Subunternehmers oder der Hinzuziehung eines neuen Subunternehmers dann zustimmen, wenn der Bewerber die Gleichwertigkeit des neuen Subunternehmers nachweist und keine sachlichen Gründe dagegen sprechen. Der Auftraggeber behält sich vor, für den neuen Subunternehmer alle Nachweise zu fordern, die für Subunternehmer im Vergabeverfahren zu erbringen waren.

oder ...

Muster-Vertragsbestimmung „Subunternehmerwechsel“ (Variante 2):

Ein Wechsel des benennungspflichtigen Subunternehmers oder die Hinzuziehung eines neuen benennungspflichtigen Subunternehmers ist nach der Zuschlagserteilung nur nach vorheriger rechtzeitiger schriftlicher Information des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber kann den Subunternehmer nur aus wichtigen Gründen ablehnen und behält sich weiters vor, für den neuen Subunternehmer alle Nachweise zu fordern, die für Subunternehmer im Vergabeverfahren zu erbringen waren.

Weiters wäre es im Hinblick auf die neue EU-Vergaberichtlinie für klassische öffentliche Auftraggeber (Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG) denkbar, bestimmte „kritische Leistungen“ bei der zukünftigen Bauausführung (also aus technischer und/oder zeitlicher Sicht kritische „**Kernleistungen**“) von der Subunternehmervergabe generell auszuschließen (so Art 63 Abs 2). Der Auftraggeber müsste dazu alle auftragsspezifischen Kernleistungen im konkreten Vergabeverfahren nach sachlichen Kriterien definieren und deren Weitergabe an Subunternehmer für unzulässig erklären (zB besonders zeitkritische Gewerke oder Gewerke mit Bezug auf die Eignung von Bietern [Referenzen]). Die Festlegung der konkreten Kernleistungen darf nicht dazu führen, dass den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbs (§ 19 BVergG) widersprochen wird. Dies bedeutet insbesondere, dass der Auftraggeber bei der Festlegung von Kernleistungen in den Ausschreibungsunterlagen unter Beachtung der jeweiligen relevanten Marktverhältnisse dafür Sorge zu tragen hat, dass die Kernleistungen nicht derart extensiv (insbesondere in Hinblick auf erforderliche Befugnisse in unterschiedlichen Gewerken) festgelegt werden, dass de facto eine Einschränkung des Bieterwettbewerbes die Folge sein könnte, weil nur wenige Unternehmen über die Eignung zur Ausführung der Kernleistung verfügen. Die Sozialpartner beabsichtigen in diesem Zusammenhang, Vorschläge für die zweckmäßige Festlegung von Kernleistungen in der Bauwirtschaft auszuarbeiten.

Muster-Ausschreibungsbestimmung „Kernleistungen“:

Der Bieter ist grundsätzlich berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben, die Weitergabe des gesamten Auftrages ist aber jedenfalls unzulässig. Unzulässig ist auch die Weitergabe folgender besonders kritischer Leistungsteile

(„Kernleistungen“) an Subunternehmer, wobei die Weitergabe von Kernleistungen an verbundene Unternehmen ausnahmsweise dann zulässig ist, wenn der Bieter mit dem Angebot nachweist, dass er die weitergegebenen Leistungen aus Gründen der Befugnis, der Beistellung erforderlicher Geräte oder des fehlenden Schlüsselpersonals (zB Bauleiter oder Polier mit speziell erforderlicher Ausbildung und/oder Erfahrung) nicht selbst erbringen kann und das verbundene Unternehmen im Auftragsfall die Solidarhaftung hinsichtlich des von ihm übernommenen Leistungsteiles übernimmt: [vom Auftraggeber festzulegen]

2.2 Einschränkung von Subsubvergaben

Bei größeren Auftragsvolumen sind Subvergaben in der Praxis durchaus üblich und vor dem Hintergrund des EU-Vergaberechts auch nur bedingt beschränkbar. Die Folge ist die in § 83 BVergG vorgesehene sehr weitreichende Möglichkeit für Auftragnehmer, Subunternehmer zur Leistungserbringung zu benennen und in der Folge einzusetzen. Für die Weitergabe von Leistungsteilen eines Subunternehmers an einen weiteren Subunternehmer in der Kette (sogenannter „Subsubunternehmer“) gibt es hingegen keine gesetzlichen Vorgaben. Eine entsprechende Beschränkung in den Ausschreibungsunterlagen ist daher zulässig.

Entscheidender Gedanke für eine Beschränkung von Subsubvergaben ist, dass es für den Auftraggeber erkennbar sein soll, ob die auf der Baustelle tätigen Personen die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder für einen bekanntgegebenen (und geeigneten) Subunternehmer bzw für ein unbekanntes Unternehmen (in diesem Fall für einen Subsubunternehmer) tätig sind. Weiters zeigt die Praxis, dass die Subsubbeauftragungen häufig zur Verletzung von arbeits- und sozialrechtlichen Mindeststandards führen.

Vorgeschlagen werden **zwei Varianten** für eine Beschränkung: **Variante 1** (Punkt 2.2.1) geht von einem generellen Verbot der Subsubunternehmervergabe aus und hebt dieses nur für den Einsatz sehr geringfügiger Subsubunternehmerleistungen auf (vorgeschlagen wird eine 2%-Grenze). **Variante 2** (Punkt 2.2.2) lässt zwar generell den Einsatz von Subsubunternehmern zu, sieht aber dafür eine grundsätzliche Benennungspflicht auch für Subsubunternehmer bereits im Angebot vor.

2.2.1 Generelles Verbot von Subsubvergaben über 2% Schwellenwert (Variante 1)

Muster-Ausschreibungsbestimmung „Verbot der Subsubvergabe“:

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, sämtliche in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Ich/wir erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, zur Vermeidung der Umgehung von Bestimmungen des österreichischen Arbeits- und Sozialrechtes ein vertragliches (pönalisiertes) Verbot der Subsubvergabe zu akzeptieren, dh ein Verbot der gesamten oder teilweisen Weitergabe des Subauftrages seitens eines benennungspflichtigen Subunternehmers des Auftragnehmers an einen weiteren Subunternehmer (Subsubunternehmer), das nur im begründeten Einzelfall mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers aufgehoben werden kann. Eine Subsubvergabe seitens eines benennungspflichtigen Subunternehmers ist nur dann ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers zulässig und zugleich nicht offenlegungspflichtig, sofern der Leistungsanteil des einzelnen Subsubunternehmers nicht mehr als 2% vom jeweiligen Subauftrag beträgt.

Bei einem Verstoß gegen die Erklärung zum Verbot einer Subsubvergabe sollte in den Vertragsbestimmungen eine verschuldensabhängige Pönale vorgesehen werden, die mit einer (üblichen) Subunternehmerklausel verbunden werden kann.

Muster-Vertragsbestimmung „Verbot der Subsubvergabe“:

Ein nicht genehmigter Einsatz eines Subunternehmers ermächtigt den Auftraggeber unabhängig vom Eintritt eines Schadens zur Geltendmachung einer verschuldensabhängigen Pönale in Höhe von EUR [vom Auftraggeber festzulegen] je Einzelfall, sofern der jeweilige kumulierte Leistungsanteil des einzelnen Subunternehmers mehr als 2% vom Gesamtauftragswert beträgt bzw – auftragswertunabhängig – ein erforderlicher Subunternehmer ohne Genehmigung eingesetzt wird. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für den Einsatz von Subsubunternehmern durch benennungspflichtige Subunternehmer, sofern der Leistungsanteil des einzelnen Subsubunternehmers mehr als 2% vom Wert des jeweiligen Subauftrages beträgt.

2.2.2 Zulässigkeit von Subsubvergaben bei voller Transparenz (Variante 2)

Muster-Ausschreibungsbestimmung „Sub- bzw Subsubunternehmerbenennung“:

Der Bieter hat in seinem Angebot alle Teile des Auftrages (dh nicht nur die „wesentlichen“ iSd § 83 BVergG), die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Dies gilt auch, sofern der Subunternehmer für den Nachweis der Befugnis oder der finanziellen/wirtschaftlichen bzw technischen Leistungsfähigkeit nicht zwingend erforderlich ist („nicht erforderlicher Subunternehmer“). Diese Benennungspflicht gilt sinngemäß auch für die Beiziehung von Subsubunternehmern durch Subunternehmer. Für jeden einzelnen Subunternehmer bzw Subsubunternehmer ist dessen Person genau zu bezeichnen, der Umfang der Subunternehmerleistung bzw Subsubunternehmerleistung anzugeben (Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen]) sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit des Subunternehmers bzw Subsubunternehmers vorzulegen (Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen]). Von der Offenlegungspflicht für „nicht erforderliche Subunternehmer“ (und deren Subsubunternehmer) sind Subaufträge hinsichtlich jener Subunternehmer befreit, deren jeweiliger kumulierter Leistungsanteil nicht mehr als 2% des Gesamtauftragswertes beträgt.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Sub- bzw Subsubunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit gemäß den §§ 72 und 73 BVergG besitzt.

Muster-Vertragsbestimmung „Sub- bzw Subsubunternehmerwechsel“:

Ein Wechsel eines benennungspflichtigen Subunternehmers bzw Subsubunternehmers oder die Hinzuziehung eines neuen benennungspflichtigen Subunternehmers bzw Subsubunternehmers ist nach der Zuschlagserteilung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber behält sich vor, für den neuen Subunternehmer bzw Subsubunternehmer alle Nachweise zu fordern, die von Subunternehmern bzw Subsubunternehmern im Vergabeverfahren zu erbringen waren.

2.3 Eignungskriterium – Mindestumsatz (je Geschäftsjahr)

Ein Auftraggeber hat im Zuge der Eignungsprüfung von Bietern deren finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu prüfen. Diese Prüfung kann anhand von (spartenspezifischen) Umsatzzahlen erfolgen. Aus Gründen der Transparenz des Vergabeverfahrens sollte ein Auftraggeber sich nicht darauf beschränken, in den Ausschreibungsunterlagen lediglich die Bekanntgabe von Umsatzzahlen je Geschäftsjahr zu fordern (Eignungsnachweis), sondern auch die von den Bietern zu erreichende Mindestumsatzzahl sowie einen zugehörigen Zeitraum festlegen.

- **Mindestumsatz:**

Soweit dies seitens des zu vergebenden Auftrages gerechtfertigt ist, kann ein „spartenspezifischer“ Mindestumsatz pro Geschäftsjahr verlangt werden (zB sofern es sich um einen konkreten Tiefbauauftrag handelt, kann ein Mindestumsatz in der Sparte „Tiefbau“ verlangt werden). Die Höhe des geforderten jährlichen Mindestumsatzes sollte sich am Projektrisiko orientieren und im Regelfall das Doppelte des konkreten (jährlichen) Auftragswertes nicht unterschreiten. Bei einem Generalunternehmer sollte jedoch wegen des erhöhten Risikos bei dessen Ausfall und den damit verbundenen Folgekosten ein höherer Wert vorgesehen werden (zB das Dreifache des konkreten [jährlichen] Auftragswertes).

- **Zeitraum:**

Der Zeitraum für die Umsatzerklärungen darf drei Jahre nicht übersteigen. Im Besonderen ist für „Jungunternehmen“ eine aliquote Berechnungsmethode zu empfehlen. Es sollte jedoch ausgeschlossen werden, dass Jungunternehmen einen Mindestumsatz gänzlich unterlassen können (zB ein „frisch“ gegründetes Unternehmen, das seit weniger als einem Jahr am Markt tätig ist).

Muster-Ausschreibungsbestimmung „Mindestumsatz“:

Der Bieter hat zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Umsatzerlöse in der Sparte „[vom Auftraggeber festzulegen]“ von mindestens EUR [vom Auftraggeber festzulegen]“ netto über jedes der letzten drei Geschäftsjahre beizubringen. Für den Fall, dass das Unternehmen des Bieters seit weniger als drei Geschäftsjahren besteht, ist dieser Nachweis über die Geschäftsjahre seit dessen Bestehen aber zumindest für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr zu erbringen.

2.4 Eignungskriterium – Bonität

Der Auftraggeber kann im Zuge der Eignungsprüfung (finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) auch eine Bonitäts- und Risikobewertung des Kreditschutzverbands von 1870 bzw einen gleichwertigen Nachweis einfordern. Das sogenannte KSV-Rating kennt sieben Ratingstufen, die sich wie folgt verteilen:

- kein Risiko 100-199 Punkte;
- sehr geringes Risiko 200-299 Punkte;
- geringes Risiko 300-399 Punkte;
- erhöhtes Risiko 400-499 Punkte;
- hohes Risiko 500-599 Punkte;
- sehr hohes Risiko 600-699 Punkte;
- Insolvenz 700 Punkte.

Grundsätzlich sollte ein Auftraggeber für die Zuschlagserteilung kein Unternehmen in Betracht ziehen, dessen Einstufung gemäß der KSV-Bewertung (bzw einem anderen gleichwertigen Nachweis) auf ein erhöhtes Risikos hinweist.

Muster-Ausschreibungsbestimmung „Bonität“:

Der Bieter hat zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Bonitäts- und Risikobewertung des Kreditschutzverbands von 1870 (in der Folge „KSV“) beizubringen, welche unter dem Wert von 400 Punkten (Gesamtbewertung) liegen muss oder eine damit vergleichbare Bonitäts- oder Risikobewertung einer anderen renommierten Ratingagentur. Kann mangels Vergleichbarkeit des Ratings der anderen Ratingagentur die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht bestätigt werden, behält sich der Auftraggeber vor, zur Überprüfung des vom Bieter angebotenen Ratings ein KSV-Rating einzuholen.

2.5 Kostendeckende Angebote (vertiefte Angebotsprüfung)

Die vergaberechtlichen Bestimmungen enthalten ein Verbot von Lohndumping (über die Bestimmungen betreffend die zwingende Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Mindeststandards) und ein Verbot von Preisdumping (über die in § 19 Abs 1 BVergG iVm § 125 Abs 4 BVergG festgelegte Pflicht zu „angemessenen“ bzw. „betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbaren“ Preisen). Auf gesetzlicher Ebene besteht daher insofern Klarheit im Umgang mit Angeboten, die gegen das Verbot von Lohn- und/oder Preisdumping verstoßen: Sie sind nach Durchführung einer vertieften Angebotsprüfung im kontradiktorischen Verfahren (dh der Bieter muss Gelegenheit zur Stellungnahme auf konkrete Vorhalte haben) zwingend auszuscheiden. Die Rechtsprechung hat jedoch bei der Prüfung der Preisangemessenheit eine sehr weitreichende Rechtfertigungsmöglichkeit für die Bieter zugelassen (so zB VwGH 25.1.2011, 2008/04/0082, wonach eine Unterdeckung umgelegter Lohnnebenkosten nicht grundsätzlich als unzulässig qualifiziert wird).

Der Auftraggeber kann in den Ausschreibungsbestimmungen regeln, dass Angebote, die die direkten Kosten im Sinne von § 125 Abs 4 Z 1 BVergG nicht vollständig abdecken, jedenfalls auszuscheiden sind. Ein Unterschreiten dieser Grenze (**Teilkostendeckung**) wäre daher in keinem Fall, insbesondere auch nicht in (betriebswirtschaftlich plausiblen) Ausnahmefällen, zulässig (dh insbesondere die Argumente „Markteintritt“, „Referenzerlangung“ oder „Mitarbeiterauslastung“ sollten die Abgabe nicht kostendeckender Angebote nicht rechtfertigen können).

Muster-Ausschreibungsbestimmung „kostendeckende Angebote“:

Festgehalten wird, dass Angebote jedenfalls dann einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden, wenn deren Preis den durchschnittlichen Gesamtpreis – und zwar so berechnet, dass die Gesamtpreise aller Angebote mit Ausnahme des billigsten und teuersten Angebotes addiert und durch die Anzahl der Angebote mit Ausnahme des billigsten und teuersten Angebotes dividiert werden – um mehr als 20% unterschreitet.

Im Preis aller wesentlichen in den Ausschreibungsunterlagen aufgliederten Leistungsteile (zB Positionen eines Leistungsverzeichnisses oder Leistungsteile einer funktionalen Leistungsbeschreibung) müssen alle jeweils direkt zuordenba-

ren Personal-, Material-, Geräte-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten – nicht aber ein Gewinn oder die Deckung von nicht direkt zuordenbaren Kosten, die auch aus anderen Aufträgen gedeckt werden können – enthalten sein (Teilkostendeckung). Begründete Zweifel an dieser Teilkostendeckung werden im Detail geprüft und sind vom Bieter nachzuweisen. Soweit keine begründeten Zweifel vorliegen, ist diese Teilkostendeckung im Zuge einer vertieften Angebotsprüfung vom Bieter zumindest ausdrücklich zu bestätigen.

2.6 Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen

§ 84 BVergG enthält ein generelles Gebot zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen durch die Bieter sowie in § 68 Abs 1 Z 5 BVergG einen entsprechenden Ausschlussgrund für Bieter bei Verstoß gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen. Diese bereits gesetzlich verankerten Bestimmungen können vom Auftraggeber konkretisiert werden. Die Bieter werden dadurch angehalten, die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeits- und Sozialrecht konsequent einzuhalten, um die Eignung im Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag zu erfüllen.

Dabei ist zu beachten, dass auch einem umsichtigen Unternehmen eine (sehr) geringe Zahl von Verletzungen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts unterlaufen kann. Weiters ist zu beachten, dass es – mit wenigen Ausnahmen – keine zentralen Verwaltungsstrafevidenzen gibt, was dem öffentlichen Auftraggeber die Kontrolle erschweren könnte. Solche Evidenzen gibt es für das Ausländerbeschäftigungsgesetz (in der Folge „**AusIBG**“), was aber ohnehin schon von Gesetzes wegen ein Eignungskriterium ist, und für das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (in der Folge „**LSDB-G**“). Der Bieter könnte daher im Zuge des Vergabeverfahrens – auch mit Wirkung für seine Subunternehmer – verpflichtet werden, folgende Erklärung („Bietererklärung“) abzugeben.

Muster-Ausschreibungsbestimmung „Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen“:

Ich (Wir) erkläre(n), dass innerhalb der letzten 12 Monate je Unternehmer nicht mehr als ein rechtskräftiger Bescheid nach dem LSDB-G (§ 7i AVRAG) gegen mich (uns) oder den von mir (uns) namhaft gemachten Subunternehmer bzw Subsubunternehmer ergangen ist.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass jeder Bieter hinsichtlich eines allfälligen Verstoßes gegen das AuslBG zu überprüfen ist. In der Praxis erfolgt dies mittels einer Anfrage bei der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen unter Angabe der jeweiligen Bieterdaten (Firma, Unternehmensanschrift, Firmenbuchnummer etc). Diese Bieterdaten können elektronisch an die E-Mailadresse post.finpol-zko@bmf.gv.at übermittelt werden. Die Auskunft erfolgt in der Regel binnen weniger Tage.

3. Muster-Zuschlagskriterien

Das BVergG gibt in seiner derzeitigen Fassung den Auftraggebern im gesamten Unterschwellenbereich die freie Wahl zwischen Best- und Billigstbietersystem (siehe § 100 BVergG). Im Oberschwellenbereich besteht hingegen grundsätzlich ein Vorrang des Bestbietersystems, da das Billigstbietersystem nur dann verwendet werden darf, „sofern der Qualitätsstandard der Leistung in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen klar und eindeutig definiert ist“ (§ 79 Abs 3 BVergG).

Welche Zuschlagskriterien beim Bestbietersystem vom Auftraggeber festgelegt werden können, ist gegenüber dem reinen Wortlaut des BVergG durch die Judikatur des EuGH bereits vor mehr als 10 Jahren wesentlich erweitert worden, da sich die Zuschlagskriterien zwar nach wie vor auf das Angebot bzw die angebotene Leistung beziehen müssen, aber ausdrücklich nicht mit jedem Zuschlagskriterium ein unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil für den öffentlichen Auftraggeber verbunden sein muss. Dadurch wurde klargestellt, dass Kriterien für Umweltauswirkungen und soziale Belange grundsätzlich zulässig sind. Verstärkt wird dieser Umstand durch den erweiterten Katalog an Zuschlagskriterien in der neuen EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU (siehe zB Art 67 Abs 2).

Hinsichtlich der beim Bestbietersystem vom Auftraggeber grundsätzlich festzulegenden Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien – also gemäß § 2 Z 20 lit d sublit aa BVergG der Festlegung des „Verhältnisses ihrer Bedeutung zueinander“ – besteht nach der Judikatur ebenfalls ein hoher Ermessensspielraum für den Auftraggeber. Diese weitgehende Freiheit des Auftraggebers betrifft nicht nur die Frage, wie hoch der Preis im Verhältnis zu anderen Zuschlagskriterien maximal sein darf, sondern auch die Frage, wie hoch der Preis mindestens gewichtet sein muss.

Vor diesem Hintergrund erfolgen daher folgende Vorschläge für mögliche qualitative Zuschlagskriterien im Baubereich (Bestbietersystem).

3.1 Zuschlagskriterium – Reaktionszeit

Um Unternehmen in regionaler Nähe des Ausführungsortes zu fördern, empfiehlt sich, die Dauer von Reaktionszeiten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (Wartungsleistungen, Fehlerbehebungen etc) als Zuschlagskriterium zu be-

werten. Nicht zulässig wäre eine Festlegung, dass der Bieter eine Vor-Ort-Präsenz nachzuweisen hat, oder dass sich sein Unternehmen bzw sein Unternehmenssitz oder eine Filiale in einem bestimmten Umkreis (zB maximal 20 km) zum Ort der Leistungserbringung befinden muss. Der Auftraggeber sollte diesbezüglich auftragsspezifische Ereignisse demonstrativ anführen, auf die sich die Bestimmung zur Reaktionszeit beziehen soll.

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punktezahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (zB Gewichtung 2% ergibt 2 gewichtete Punkte).

Muster-Ausschreibungsbestimmung „Zuschlagskriterium – Reaktionszeit“:

Als Reaktionszeit gilt jene Zeit, innerhalb welcher eine benannte Schlüsselperson des Bieters oder deren Stellvertreter im Falle unvorhergesehener und ungewöhnlicher Ereignisse, die zu einem grob gestörten Ablauf der Auftragserfüllung führen können, vor Ort (Baustelle) sein kann. Die Reaktionszeit ist mit dem Angebot anzugeben und im Zuge der Leistungserbringung einzuhalten, wobei ausdrücklich auf die Vertragsstrafe gemäß Leistungsvertrag verwiesen wird.

Angebote Reaktionszeit	Punkte
≤ 5 Stunden	100
≤ 8 Stunden	50
≤ 24 Stunden	20
≤ 48 Stunden	0 (Mindestanforderung)

Die im Zuschlagskriterium Reaktionszeit erlangten Punkte werden mit [vom Auftraggeber festzulegen] % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 2% Gewichtung = 2 Punkte).

Zur vertraglichen Durchsetzung der angebotenen Reaktionszeit muss eine ausreichend effektive (aber verschuldensabhängige) Vertragsstrafe für den Fall vorgesehen werden, dass der Bieter bzw spätere Auftragnehmer diese nicht einhält.

Muster-Vertragsbestimmung „Zuschlagskriterium – Reaktionszeit“:

Wird die im Angebot festgelegte Reaktionszeit nicht eingehalten, so wird der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe (Pönale) in der Höhe von EUR [vom Auftraggeber festzulegen] pro Verstoß, gedeckelt mit 10% der Auftragssumme (EUR ≤ 400.000,--) bzw mit 7% der Auftragssumme (EUR ≤ 1 Mio) bzw mit 4% der Auftragssumme (EUR > 1 Mio) geltend machen. Die Geltendmachung eines über die Pönale hinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber nach den Regeln des Vertrages bzw des zivilrechtlichen Schadenersatzrechtes vorbehalten.

3.2 Zuschlagskriterium – Qualitätsausarbeitungen

Im vorliegenden Beispiel soll aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten der Auftraggeber bei der Ausgestaltung eines Qualitätskriteriums im Hochbaubereich hat. Für andere Bereiche könnte der Auftraggeber daran anknüpfend auftragsspezifische Zuschlagskriterien betreffend die Qualitätsausarbeitung für bestimmte Arten von Bauaufträgen vorsehen (siehe auch die Richtlinie „RVS 10.02.12“ der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr, die spezifische Zuschlagskriterien für den Brücken- und Tunnelbau vorsieht).

Die folgende (bereits komplexere) Bewertungsmethodik kann zB für die Errichtung und den anschließenden Betrieb eines Verwaltungsgebäudes herangezogen werden. Die Schwerpunkte der Bewertungsmethodik liegen auf einer qualitativ hochwertigen Bauausführung mit gleichzeitiger Betrachtung der späteren Wartungs- und Betriebskosten, wobei der Angebotspreis dennoch mit 75% bewertet wird.

Im Falle der gewerksweisen Ausschreibung können einzelne Bestandteile der Bewertungsmethodik für technisch kritische Gewerke (zB im Bereich der Haus- und Elektrotechnik) eingesetzt werden.

ZUSCHLAGSKRITERIEN	PUNKTEANZAHL
Qualitätskriterien	25 Punkte
Umsetzungskonzept	10 Punkte
Projektaufbau- und Projektablauforganisation	3 Punkte
Termin- und Ressourcenpläne	3 Punkte
Qualitätssicherungskonzept	4 Punkte
Betriebskonzept	15 Punkte
Betriebsaufbau- und Betriebsablauforganisation	5 Punkte
Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzept	5 Punkte
Inbetriebnahmekonzept	5 Punkte
Wirtschaftlichkeitskriterien	75 Punkte
Angebotener Preis – Investitionskosten	70 Punkte
Angebotener Preis – Kosten technischer Gebäudebetrieb	5 Punkte
MAXIMALE PUNKTEANZAHL	100 Punkte

Die Punkteermittlung erfolgt gemäß den folgenden Ausführungen. Als das wirtschaftlich und technisch günstigste Angebot geht jenes Angebot hervor, das in Summe die höchste Punktezahl erreicht.

Qualitätskriterien

Die konzeptionellen Angebote (Umsetzungs- und Betriebskonzept) für das Projekt werden von einer mehrköpfigen Bewertungskommission anhand der Subkriterien „Projektaufbau- und Projektablauforganisation“, „Termin- und Ressourcenpläne“, „Qualitätssicherungskonzept“, „Betriebsaufbau- und Betriebsablauforganisation“, „Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzept“ und „Inbetriebnahmekonzept“ beurteilt.

Projektaufbau- und Projektablauforganisation

Im Rahmen des Subkriteriums „Projektaufbau- und Projektablauforganisation“ werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Art der Aufbereitung des Konzeptes im Hinblick auf die Verständlichkeit und auf leichte Nachvollziehbarkeit;
- die Vollständigkeit sowie die inhaltliche Qualität und Stimmigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die übergebenen Projektgrundlagen und den Projektvertrag;
- die Eignung der Ausarbeitung zur Aufnahme in das zukünftige Projekthandbuch;
- die einfache und ressourcenschonende Anwendbarkeit für den Auftraggeber;
- die Klarheit der Definitionen bezüglich der Schnittstellen, Funktionen, Ablaufschemata etc.

Termin- und Ressourcenpläne

Im Rahmen des Subkriteriums „Termin- und Ressourcenpläne“ werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Art der Aufbereitung des Konzeptes im Hinblick auf die Verständlichkeit und leichte Nachvollziehbarkeit;
- die Vollständigkeit sowie die inhaltliche Qualität und Stimmigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die übergebenen Projektgrundlagen;
- die Eignung der Ausarbeitung zur Aufnahme in das zukünftige Projekthandbuch;
- die Anwendbarkeit für den Auftraggeber in Bezug auf dessen Leistungen bzw dessen Entscheidungs- und Freigabefristen;
- die ausreichende Berücksichtigung der vorgesehenen Inbetriebnahme und des Probetriebes;
- die Umsetzbarkeit des vorgesehenen Übergabe- / Übernahmeprozesses inklusive der notwendigen Dokumentationen;
- die ausreichende Berücksichtigung des notwendigen Möblierungs- und Übersiedelungsprozesses.

Qualitätssicherungskonzept

Im Rahmen des Subkriteriums „Qualitätssicherungskonzept“ werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Art der Aufbereitung des Konzeptes im Hinblick auf die Verständlichkeit und leichte Nachvollziehbarkeit;
- die Vollständigkeit sowie die inhaltliche Qualität und Stimmigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die übergebenen Projektgrundlagen;
- die Verträglichkeit der Maßnahmen zur Baustelleneinrichtung mit der Aufrechterhaltung und dem Betrieb der angrenzenden Gebäude;
- die Anwendbarkeit des Qualitätssicherungskonzeptes für den Auftraggeber im Hinblick auf notwendige Abstimmungs-, Prüf- und Entscheidungsfristen;
- die Qualität der Dokumentation allfälliger Änderungen und Entscheidungen;
- das Aufzeigen geeigneter und umsetzbarer Maßnahmen im Rahmen der Mängelbehebung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des aufrechten Betriebes;
- das Darstellen geeigneter und umsetzbarer Maßnahmen zur Bestandsdokumentation und Einschulung.

Betriebsaufbau- und Betriebsablauforganisation

Im Rahmen des Subkriteriums „Betriebsaufbau- und -ablauforganisation“ werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Art der Aufbereitung der Aufbau- und der Ablauforganisation im Hinblick auf die Verständlichkeit und auf die leichte Nachvollziehbarkeit;
- die Vollständigkeit sowie die inhaltliche Qualität und Stimmigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die übergebenen Anlagenlisten und Verfügbarkeitszielsetzungen;
- die Eignung der Ausarbeitung zur Aufnahme in das zukünftige FM-Organisationshandbuch;
- die Klarheit der Definition bezüglich der Schnittstellenfunktionen- Ablaufschema.

Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzept

Im Rahmen des Subkriteriums „Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzept“ werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Vollständigkeit, sowie die inhaltliche Qualität und Stimmigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die übergebenen FM-Leistungsbilder;
- die Anwendbarkeit für den Auftraggeber in Bezug auf dessen Zielsetzungen der Lebenszykluskostenoptimierung;
- die ausreichende Berücksichtigung der zukünftigen Aufgabe der Gewährleistungsverfolgung, sowie die Abgrenzung zu den Leistungen des technischen Gebäudebetriebes;
- die Eignung der Ausarbeitung zur Aufnahme in das zukünftige FM-Organisationshandbuch.

Inbetriebnahmekonzept

Im Rahmen des Subkriteriums „Inbetriebnahmekonzept“ werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Art der Aufbereitung des Konzeptes im Hinblick auf die Verständlichkeit und leichte Nachvollziehbarkeit;
- die Vollständigkeit sowie die inhaltliche Qualität und Stimmigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die übergebenen Projektgrundlagen und den Vertrag über den technischen Gebäudebetrieb;
- die Eignung, der Anwendbarkeit für den Auftraggeber in Bezug auf dessen Leistungen bzw dessen Entscheidungs- und Freigabefristen im Inbetriebnahmeprozess;
- die Umsetzbarkeit des vorgeschlagenen Übergabe-/Übernahmeprozesses inklusive der notwendigen Dokumentationen.

3.3 Hinweise zur Bewertung von Zuschlagskriterien

Der Auftraggeber hat im Vorfeld zu entscheiden, nach welcher Berechnungsmethode die Punkte zu berechnen bzw anschließend zu verteilen sind. Diese Berechnungsmethode ist in den Ausschreibungsunterlagen offenzulegen, um dem vergaberechtlichen Grundsatz der Transparenz zu genügen.

Es gibt für alle Arten von Zuschlagskriterien, insbesondere auch für den Preis, eine Vielzahl mathematischer Methoden und Bewertungssysteme (zB absolute Bewertungen, bei denen der Bieter anhand seines eigenen Angebotes berechnen kann,

welche Punkteanzahl er bekäme; oder relative Bewertungen, bei denen die Punkteanzahl vom besten oder schlechtesten Angebot und/oder den Relativabständen der Angebote zueinander abhängt; weiters kann die „Skala“ der Punkteverteilung für die Bewertung auf Basis einer linearen Funktion oder einer individuellen Kurvenfunktion festgelegt werden). Entscheidend ist immer, dass die Bewertungsmethode und die aus ihr resultierenden Ergebnisse der Bewertung nachvollziehbar und sachlich gerechtfertigt sein müssen.

Beispiele

Die unter Punkt 3.1 angeführte Musterbestimmung für das Zuschlagskriterium „Reaktionszeit“ ist ein Beispiel für eine **absolute Bewertungsmethode**, bei der der Bieter vorab genau weiß, bei welcher angebotenen Reaktionszeit er wie viele Punkte für dieses Zuschlagskriterium erhält.

Ein Beispiel für eine **relative Bewertung** zB des Preises wäre:

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach folgender Formel:

Preispunkte = $[1 + (1 - (\text{angebotener Preis des jeweiligen Bieters} / \text{niedrigster angebotener und bewertungsrelevanter Preis}))] \times 100$.

Das Angebot mit dem niedrigsten bewertungsrelevanten Preis erhält 100 Preispunkte.

4. Ausführungsbedingung „Lehrlingsausbildung“

Die Lehrlingsausbildung kann im Rahmen einer konkreten Ausführungsbedingung berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Lehrlingsausbildung wäre somit – mit auf Unternehmensgrößen bezogenen Ausnahmen – als Teil des Vertragsinhalts vorzusehen und eine etwaige Nichterfüllung dieses Vertragspunktes wäre mit einer Vertragsstrafe zu pönalisieren. Die Lehrlingszahlen beziehen sich dabei auf die im Unternehmen des Bieters beschäftigten und nicht auf die für den konkreten Auftrag eingesetzten Lehrlinge, so dass die Administrierbarkeit und Nachprüfbarkeit dieses Vertragspunktes sichergestellt ist.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, die Ausführungsbedingung flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten auszugestalten und unter Umständen auch gänzlich wegzulassen (zB bei Spezialtiefbaumaßnahmen oder sonstigen Baumaßnahmen im erhöhten Gefahrenbereich, bei denen Lehrlinge nicht eingesetzt werden dürfen). Der konkrete Richtwert der Zahl von gewerblichen Lehrlingen je Arbeiter ist einer nachfolgenden Tabelle im Mustertextvorschlag zu entnehmen. Die Vertragsstrafe für die Unterschreitung der vereinbarten Lehrlingszahl sollte je Lehrling EUR 2.000,-- betragen.

Muster-Ausführungsbedingung „Lehrlingsausbildung“:

1. Lehrlinge werden im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGBl Nr 142/1969 idgF verstanden. Es handelt sich um Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden. Lehrlinge, die in einem kaufmännischen Lehrberuf ausgebildet werden, bleiben dabei außer Betracht. Lehrlingen werden Personen, die sich in einem EWR-Mitgliedsland in einem vergleichbaren Ausbildungsverhältnis befinden, gleichgehalten.

2. Zutreffenden Absatz bitte ankreuzen bzw nicht zutreffende streichen (dh zutreffende grau unterlegte Fläche ist vom Bieter anzukreuzen):

Wir erklären, dass in unserem Betrieb im Durchschnitt des letzten Geschäftsjahres ... [vom Bieter anzugeben] Arbeiter (Arbeitnehmer exklusive Angestellte

und Lehrlinge) beschäftigt waren. Wir verpflichten uns daher im Fall der Auftragsvergabe an uns, dem Auftraggeber einen Nachweis über die Beschäftigung von einem Lehrling je [vom Auftraggeber anzugeben - siehe Tabelle unten] Arbeiter spätestens sechs Monate nach der Auftragsvergabe bzw bei einer kürzeren Auftragsdauer spätestens zum Auftragsende zu erbringen.

- Wir erklären, dass in unserem Betrieb im Durchschnitt des letzten Geschäftsjahres weniger als [vom Auftraggeber anzugeben - siehe Tabelle unten] Arbeiter (Arbeitnehmer exklusive Angestellte und Lehrlinge) beschäftigt waren und wir daher von der Verpflichtung zur Lehrlingsausbildung und der Erfüllung der Bestimmungen unter Punkt 3 – 6 befreit sind.

Gewerk	1 Lehrling je [] Arbeiter	Befreiung bis [] Arbeiter
Bauhauptgewerbe	35	35
Baunebengewerbe	[]	[]
Haustechnik (HKLSE)	5	5

3. Wir verpflichten uns, durch einen letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (bzw einen gleichwertigen Nachweis) die Anzahl und die Namen der angemeldeten Lehrlinge spätestens sechs Monate nach der Auftragsvergabe offen zu legen. Bei einer längeren Auftragsdauer ist ein aktueller Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (bzw ein gleichwertiger Nachweis) dem Auftraggeber alle sechs Monate vorzulegen; als gleichwertiger Nachweis gilt eine Bestätigung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK).
4. Wir nehmen zur Kenntnis, dass wir, sollte es uns nicht möglich sein, die Verpflichtung zur Lehrlingsausbildung vollständig zu erfüllen, die Verpflichtung haben, dies schriftlich dem Auftraggeber bekannt zu geben. Eine Unterschreitung der vereinbarten Zahl an Lehrlingsstellen ist dabei nur aus schwerwiegenden Gründen zulässig.
5. Weiters verpflichten wir uns, im Falle einer Unterschreitung der vereinbarten Zahl an Lehrlingsstellen ohne dem Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes

alle geeigneten und zumutbaren Schritte nachweislich zu setzen, um die von uns übernommene Verpflichtung zur Lehrlingsausbildung erfüllen zu können.

6. Für den Fall der Unterschreitung der vereinbarten Zahl an Lehrlingsstellen ohne Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes wird eine Vertragsstrafe im Ausmaß von EUR 2.000,-- für jede nicht nachgewiesene Lehrlingsstelle vereinbart. Kann überhaupt keine erforderliche Lehrlingsstelle nachgewiesen werden, beträgt die Vertragsstrafe jedenfalls EUR 10.000,--, sofern sich aus der vorstehenden Berechnung kein höherer Betrag ergibt.

7. Für den Fall einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft hat jedes Mitglied im eigenen Unternehmen die volle Lehrlingszahl ohne Anrechnung der anderen Mitglieder der Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft zu erbringen. Lehrlinge von Subunternehmern werden ebenfalls nicht angerechnet.

Sinngemäß zu der Ausführungsbedingung „Lehrlingsausbildung“ könnte auch eine Ausführungsbedingung für ältere Arbeitnehmer oder sonstige besonders förderungswürdige Gruppen vorgesehen werden.



Für den Inhalt verantwortlich

Sozialpartner-Initiative
„FAIRE VERGABEN sichern Arbeitsplätze!“

Pressestelle & Kontakt
Thomas TRABI, M.A. | 0664/614 55 17 | presse@gbh.at

 **Heid Schiefer**
Rechtsanwälte

1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 88/2-4
Tel: +43 (0)1 9669 786, Fax: +43 (0)1 9669 790

www.faire-vergaben.at